



JAHRGANG 25
JOURNAL 9/2025

Ausgabe A

**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- Schulen in Freier Trägerschaft
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 49 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
Anmerkungen		50
58	Kettenzusammenfassung und Zusammenfassungsvoraussetzungen verschiedener Betriebe gewerblicher Art – die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten.....	50
59	Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und gemeinnützige Zwecke (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 24 AO).....	51
60	Die rechtsfähige Stiftung	51
61	Liquidationsauszahlungen an den Leistungsempfänger (Erben) nach Auflösung einer Stiftung: keine Gewinnausschüttung, keine wiederkehrenden Bezüge, keine sonstigen Leistungen	52
62	Gewinnausschüttung einer Stiftung: die wirtschaftliche Vergleichbarkeit und die anspruchsberechtigten Personen (Destinatäre)	53
63	Das Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung im Rahmen der Veranlagung und der steuerlichen Außenprüfung (§ 88 Absatz 5 Satz 1 Abgabenordnung)	54
64	Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Internen Revisionssystemen	54
65	Praktische Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung.....	55
66	Unternehmen der öffentlichen Hand	56

Anlage 18



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 9/2025 über:

AKTUELL

- 50 -

Anmerkungen

Formel

$$Y = C + S$$

$$Y = C + I$$

$$I = S \text{ (Investition = Sparen)}$$

Eine Bildung von Vermögen in realer Form ist stets nur durch Produktion von Gütern möglich, die nicht dem Verbrauch zugeführt werden. Der Zuwachs der Haushalte an Sparen (Forderungsrechten) muss wertgleich sein mit dem Zuwachs der Unternehmungen an realen Beständen (Investitionen). Quelle: vgl. A. Paulsen, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Sammlung Göschen 1959 Band 1169 Nr. I Seite 70 f.; Göschen 1966 Band 1172 Nr. IV Seite 126 ff.).

Wenn $S > I$ geplant (Disproportionalität) dann ist

$$I_{\text{geplant}} + I_{\text{ungeplant}} = S$$

Folgewirkungen/Tendenzen: ungeplante Lagerbildung (Investition) der Unternehmen mit Lagerkosten, Preiswettbewerb, Kapazitäts- und Unternehmensabbau, Deflation, Entwicklung Geldzins

Deflation

Deflation entsteht, wenn auf dem Markt mehr Güter und Waren vorhanden sind als es Käufer dafür gibt (Abnahme des Preisniveaus). Die meisten Ökonomen halten Deflation für volkswirtschaftlich gefährlicher als Inflation, weil Käufer sich laut ökonomischer Theorie in Erwartung noch niedrigerer Preise zurückhalten (c.p.). Fallen die Preise von Produzenten bei einer gegebenen Produktion, steigen ungeplante Investitionen (Lagerbestände: denn I [Investition des Herstellers] = S [Sparen des Haushalts]). Es sinken die Industriegewinne, und infolge des Negativtrends aus Überkapazitäten und eines ruinösen Preiswettbewerbs geht den Produzenten „die Luft zum Atmen aus“; trotz der Investitionen steigt Produktivität der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht. Düstere Gewinnperspektiven und wachsende Unsicherheit sorgen dafür, dass private Verbraucher kaum noch sparen. Die Kreditnachfrage als Indikator für die künftige Entwicklung der Wirtschaft sinkt (vgl. den Beitrag von S. Gusbeth, in: NZZ vom 17. Juli 2025 Seite 18).

58 Kettenzusammenfassung und Zusammenfassungsvoraussetzungen verschiedener Betriebe gewerblicher Art – die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten

Ein Betrieb gewerblicher Art (BgA) kann mit mehreren anderen Betrieben gewerblicher Art zusammengefasst werden, wenn sie 1. gleichartig sind, 2. zwischen ihnen eine enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung gegeben ist oder 3. Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 4 Absatz 3 KStG (Betriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme) vorliegen (vgl. § 4 Absatz 5 Abgabenordnung).

Sinn und Zweck des § 4 Absatz 6 Satz 1 KStG ist es, dass die Voraussetzungen des § 4 Absatz 6 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KStG jeweils zwischen allen BgA, die zusammengefasst werden sollen, vorliegen müssen. Ein BgA kann nicht mit einem Hoheitsbetrieb zusammengefasst werden (vgl. § 4 Absatz 6 Satz 2 AO).

Das Erfordernis einer engen wechselseitigen technisch-wirtschaftlichen Verflechtung setzt eine sachliche Beziehung der jeweiligen Betätigungen im Sinne eines objektiv aus ihrer Natur ergebenden,

AKTUELL

- 51 -

engen Zusammenhang voraus, die strengen notwendigen Anforderungen unterliegen, sollten mehr als zwei BgA zusammengefasst werden.

Eine Kettenzusammenfassung, das heißt eine mehrstufige Zusammenfassung von mehr als zwei BgA zu einer Gesamt-BgA, die –gedanklich – in zwei Schritten nacheinander zusammengefasst werden (Kettenzusammenfassung), entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Zusammenfassungsvoraussetzung ist die Gleichartigkeit zwischen den BgA in Bezug auf das Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, das heißt eine objektive enge wechselseitige technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht.

Der Betrieb eines Blockheizkraftwerks, des Freibades und der Wasserversorgung sind zwar eigenständige BgA, sie können jedoch nicht in einem ersten Schritt als BgA „BHKW“ und BgA „Wasserversorgung“ als Versorgungsbetriebe BgA „KHKW/Wasserversorgung“ und in einem zweiten Schritt mit dem verbliebenen BgA - dem BgA Freibad - zusammengefasst werden. Die im BMF-Schreiben vom 12.11.2009 (in: BStBl. I 2009 Seite 1303 Rz 5 Satz 2 und 3) niedergelegte Auffassung zur Kettenzusammenfassung steht nicht mit dem geltenden Recht im Einklang (vgl. BFH-Urteil vom 29. August 2024 Anlage 13 meines Journals 8/2025).

59 Allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und gemeinnützige Zwecke (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 24 AO)

Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit die Allgemeinheit selbstlos fördert; die Förderung der Allgemeinheit ist die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (vgl. §§ 52 Absatz Nr. 24 in Verbindung mit Absatz 1 AO).

Zum demokratischen Staatswesen gehört die freie, offene und unreglementierte politische Willensbildung in Bezug auf die Ausübung der Staatsgewalt. Aus dem „staatsfreien“ Prozess der Meinungs- und Willensbildung ist es mit der allgemeinen Förderung des demokratischen Staatswesens nicht vereinbar, bestimmte Auffassungen im Rahmen dieser Meinungs- und Willensbildung zu fördern. Eine Förderung des demokratischen Staatswesens ist ausgeschlossen, wenn die Tätigkeit auf die Verbreitung bestimmter politischer Meinungen oder einer eigenen Meinung gerichtet ist oder ihr die parteipolitische Neutralität fehlt, was auch dadurch erfüllt wird, wenn andere Meinungen als eigene übernommen werden oder Kriterien, die zur Förderung bestimmter Anliegen führen, die notwendige Offenheit fehlt (vgl. BFH-Urteil vom 12. Dezember 2024 mit Hinweisen für den zweiten Rechtsgang beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg, in: Anlage 14 des Journals 8/2025).

60 Die rechtsfähige Stiftung

Das materielle Stiftungsrecht ist bundeseinheitlich geregelt (vgl. §§ 80 ff. BGB). Verfahrensrecht und Organisation der Stiftungsaufsicht ist den Landesstiftungsgesetzen der Bundesländer vorbehalten.

Die Stiftung ist eine mitgliederlose juristische Person; sie ist mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines Zwecks ausgestattet, eines Zwecks, der von dem Stifter vorgeben ist (vgl. § 80 Absatz 1 BGB). Kennzeichen der Stiftung ist die Verselbständigung ihres Vermögens. Sie hat weder Eigentümer noch Gesellschafter oder Mitglieder: sie gehört sich selbst.

AKTUELL

- 52 -

Die rechtsfähige Stiftung des Privatrechts entsteht durch Stiftungsgeschäft und staatliche Anerkennung (vgl. §§ 81, 82 BGB). Mit der Anerkennung ist die Stiftung rechtsfähig und der Stifter zur Vermögensübertragung verpflichtet (vgl. §§ 81a, 82a BGB). Die eingetragene Stiftung trägt den Namenszusatz „e.S.“. Die Eintragung in das Stiftungsregister hat deklaratorische Bedeutung.

Die Verfassung der Stiftung wird durch das Stiftungsgeschäft und durch die Stiftungssatzung festgelegt (vgl. § 83 BGB).

61 Liquidationsauszahlungen an den Leistungsempfänger (Erben) nach Auflösung einer Stiftung: keine Gewinnausschüttung, keine wiederkehrenden Bezüge, keine sonstigen Leistungen

Zu den Entscheidungsgründen des BFH-Urteil vom 28. Februar 2018 (in: Journal 8/2025 Anlage 15) die Einzelheiten:

Die Auskehrung des Liquidationsendvermögens einer Stiftung führt nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen; denn sie sind mit einer Gewinnausschüttung (Gewinnanteilen, Dividenden § 20 Absatz 1 EStG) einer Kapitalgesellschaft wirtschaftlich nicht vergleichbar. Ausschlaggebend ist, ob a) die Stellung des Leistungsempfängers wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners entspricht, was dann der Fall ist, wenn der Leistungsempfänger unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf das Ausschüttungsverhalten der Stiftung nehmen kann oder b) ob es dem Grunde nach an einer wirtschaftlichen Vergleichbarkeit mit einer Gewinnausschüttung fehlt, wenn nach Auflösung einer Stiftung das Liquidationsendvermögen ausschließlich an den Anfallberechtigten gezahlt wird.

Handels- und steuerrechtlich sind Zahlungen aufgrund einer Herabsetzung von Grund- oder Stammkapital oder einer Liquidation dem Grunde nach als Kapitalrückgewähr und nicht als Kapitalertrag zu qualifizieren. Von dieser ist zu unterscheiden, dass das, was der Anfallberechtigte bei Aufhebung einer Stiftung erwirbt, gemäß § 7 Absatz 1 Nr. 9 Erbschaftsteuer- und Schenkungsgesetz als Schenkung unter Lebenden gilt. In Anbetracht dieser Regelung gilt das, was der Anfallberechtigte erworben hat, als Schenkung unter Lebenden, und es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber eben diese Leistung zugleich auch einer Besteuerung gemäß § 20 Absatz 1 Nr. 9 EStG unterwerfen wollte.

Einmalige Zahlungen begründen keine wiederkehrenden Bezügen im Sinne von § 22 Nr. 1 Satz 1 und 2 Buchstabe a EStG. Die Auskehrung des Liquidationsendvermögens einer Stiftung ist eine einmalige Zahlung.

Es liegt auch keine sonstige Leistung im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG vor. Eine (sonstige) Leistung ist jedes Tun, Dulden oder Unterlassen, das Gegenstand eines entgeltlichen Vertrags sein kann und das eine Gegenleistung auslöst. Entscheidend ist, ob die Gegenleistung (das Entgelt) durch das Verhalten des Steuerpflichtigen veranlasst ist, ein wirtschaftlicher Zusammenhang in der Weise besteht, dass die Gegenleistung durch das Verhalten „ausgelöst“ wird. Unter der Voraussetzung, dass vorgenannte Zahlung nicht durch den Anfallberechtigten ausgelöst worden ist, ist Auslöser die **Auflösung der Stiftung**.

AKTUELL

- 53 -

62 Gewinnausschüttung einer Stiftung: die wirtschaftliche Vergleichbarkeit und die anspruchsberechtigten Personen (Destinatäre)

Gewinnausschüttungen von Stiftungen an Destinatäre sind Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Zu den Entscheidungsgründen des BFH-Urteils vom 1. Oktober 2024 (in: Journal 8/2025 Anlage 16) die Einzelheiten.

Bei der Auskehrung einer Stiftung handelt es sich um Leistungen, die Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind. Hierzu rechnen auch Auskehrungen in Form von Geld und Aktien als Leistungen im Sinne von § 20 Absatz 1 Nr. 9 Satz 2 EStG, die begrifflich den Regelungen des § 22 Nr. 3 EStG umfassen, das heißt alle Arten von Vermögenstransfer in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen sowie Nutzungsüberlassungen.

Die wirtschaftliche Vergleichbarkeit einer Stiftungsleistung mit einer Gewinnausschüttung erfordert, dass die Stellung des Leistungsempfängers wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners entspricht. Die Leistung muss sich als Grundfall außerdem auf die Verteilung des erwirtschafteten Überschusses darstellen. Die Stellung des Empfängers einer Stiftungsleistung entspricht wirtschaftlich derjenigen eines Anteilseigners, wenn er in seiner Person die Voraussetzungen erfüllt, die die Stiftungssatzung für eine Leistungsbezug aufstellt, er also zum Kreis **begünstigungsfähigen Personen** gehört und sich die Leistung der Stiftung nicht als Gegenleistung für einen Beitrag des Empfängers darstellt. Die Einräumung und Ausübung von Vermögens- und Organisationsrechten durch die Stiftungssatzung zugunsten des Leistungsempfängers ist rechtlich nicht erforderlich, auf die Stellung des Empfängers von Stiftungsleistungen kommt es nicht an.

Zu den strukturellen Unterschieden zwischen einer Stiftung und einer Kapitalgesellschaft gehören insbesondere, dass Destinatären als den nach Stiftungszweck Begünstigten nach der gesetzlichen Konzeption des BGB weder Mitwirkungs- noch Vermögensrechte zustehen. Die Vorschriften des BGB über Stiftungen verleihen den Destinatären im Verhältnis zur Stiftung keine Rechtsperson im Sinne von mitgliedschaftsähnlicher oder aufsichtsmäßiger Befugnisse, in deren Wahrnehmung sie auf die Verfolgung und Wahrung des Stiftungszwecks sowie die Verwaltung Einfluss nehmen können. Destinatäre sind keine Organe der Stiftung. Auch Auskunftsrechte haben Destinatäre vom Gesetz wegen nicht; denn die Auskunft- und Rechenschaftspflicht des Stiftungsvorstands besteht nicht gegenüber den Destinatären, sondern gegenüber der Stiftung.

Der Gesetzestext (vgl. § 20 Absatz 1 Nr. 9 Satz 1 Halbsatz 1 EStG) stellt auf die wirtschaftliche Vergleichbarkeit mit einer Gewinnausschüttung ab und zielt in erster Linie auf die Leistung und nicht auf den Leistungsempfänger ab.

Der Belastungsvergleich bedeutet, jeden Leistungsempfänger, der zum Kreis der nach der Stiftungssatzung potenziell anspruchsberechtigten Personen gehört, in den Anwendungsbereich des § 20 Absatz 1 Nr. 9 EStG einzubeziehen; denn sie sind dadurch Begünstigte der Früchte aus dem einst hingebenen Stiftungskapital.

Folge ist: Ausgaben für deklarierte Spenden, die verdeckte Leistungsentgelte bzw. Mitgliedbeiträge darstellen, sind steuerrechtlich nicht abzugsfähige Zuwendungen (vgl. § 10b Absatz 1 Satz 8 EStG). Es handelt sich aus der Sicht des Schulträgers oder des Fördervereins um normale Einnahmen (Umsatzerlöse), die steuerpflichtig sind, wenn sie nicht von der Steuer befreit sind. In einer Spendenbuchhaltung sind sie nicht zu erfassen.

AKTUELL

- 54 -

63 Das Risikomanagementsystem der Finanzverwaltung im Rahmen der Veranlagung und der steuerlichen Außenprüfung (§ 88 Absatz 5 Satz 1 Abgabenordnung)

Die Landesfinanzbehörde kann für eine gleichmäßige und gesetzesmäßige Festsetzung unter anderem von Steuern automationsgestützte Systeme einsetzen (Risikomanagementsystem - vgl. § 88 Absatz 5 Abgabenordnung). Einzelheiten des Systems dürfen nicht veröffentlicht werden. Das Risikomanagementsystem kann für die Veranlagung von Steuern, für steuerliche Außenprüfungen und bei der Auswertung von Kontrollmaterial eingesetzt werden. Ziel ist es, die Qualität und Intensität der Fallbearbeitung im Rahmen der Veranlagung zu optimieren, indem an Stelle der Einzelfallprüfung grundsätzlich eine automationsgestützte Risikobeurteilung der Datenbestände tritt. Abgleiche der Steuererklärungsdaten reduzieren die Arbeitsabläufe, potentielle Fälle der Außenprüfung werden automatisch unter einem Vorbehalt der Nachprüfung beschieden (vgl. § 164 AO), Redundanzen werden vermieden.

Die Finanzverwaltung Nord-Rheinwestfalen sieht diese Potentiale und Vorteile einer KI-gestützten Steuerveranlagung (<https://www.financeverwaltung.nrw.de/uebersicht-rubrik-aktuelles-und-presse/pressemitteilungen/nordrhein-westfalen-setzt-als-erstes>, zuletzt geprüft am 29.5.2025), jeweils mit weiteren Unterpunkten erläutert:

- Effizienzsteigerung und schnelle Bearbeitung,
- Entlastung der Mitarbeitenden,
- Präzision und Qualität,
- Bürgerfreundlichkeit und Serviceverbesserung,
- Zukunftssicherheit und digitale Souveränität,
- Flexibilität und Skalierbarkeit,
- Verantwortungsvoller und sicherer KI-Einsatz.

Weitere Einzelheiten können entnommen werden: Ch. Schmidt, KI-Steuerveranlagung in NRW: Die neue Realität im Besteuerungsverfahren und in der Mandantenbetreuung? In: Stbg 7-8/2025 Seite 245 ff.

64 Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Internen Revisionssystemen

Der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft kann aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss bestellen bzw. er muss es im Falle einer Gesellschaft von öffentlichem Interesse (vgl. §§ 107 Abs. 3 Satz 2, 107 Abs. 4 Satz 1 AktG i.V.m. 316a Satz 2 HGB). Der Prüfungsausschuss befasst sich neben der Überwachung der Abschlussprüfung mit

- der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses,
- der Wirksamkeit
 - des internen Kontrollsystems,
 - des Risikomanagements und
 - des internen Revisionssystems (IRS).

Das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem umfasst Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit, zur Sicherung der

AKTUELL

- 55 -

Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften (Compliance). Die Überwachungsaufgaben des Aufsichtsrats umfassen auch die Maßnahmen des Vorstands, die sich auf die Begrenzung der Risiken aus möglichen Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften und internen Richtlinien (Compliance) beziehen.

Das IDW hat den Entwurf einer Neufassung des IDW-Prüfungsstandards: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Internen Revisionssystemen vorgelegt (IDW EPS 983 n.F. (6.2025) in: IDWLife 07/08.2025 Seite 536 ff.), der freiwillige Prüfungen von IRS betrifft und untergliedert ist:

1. Einleitung
 - 1.1 Vorbemerkungen
 - 1.2 Definitionen
 - 1.3 Gegenstand, Ziel und Umfang der Prüfung
2. Anforderungen
 - 2.1 Berufspflichten
 - 2.2 Auftragsannahme
 - 2.3 Prüfungsplanung
 - 2.4 Prüfungsdurchführung
 - 2.5 Dokumentation
 - 2.6 Berichterstattung des IRS-Prüfers
3. Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen

Anlagen.

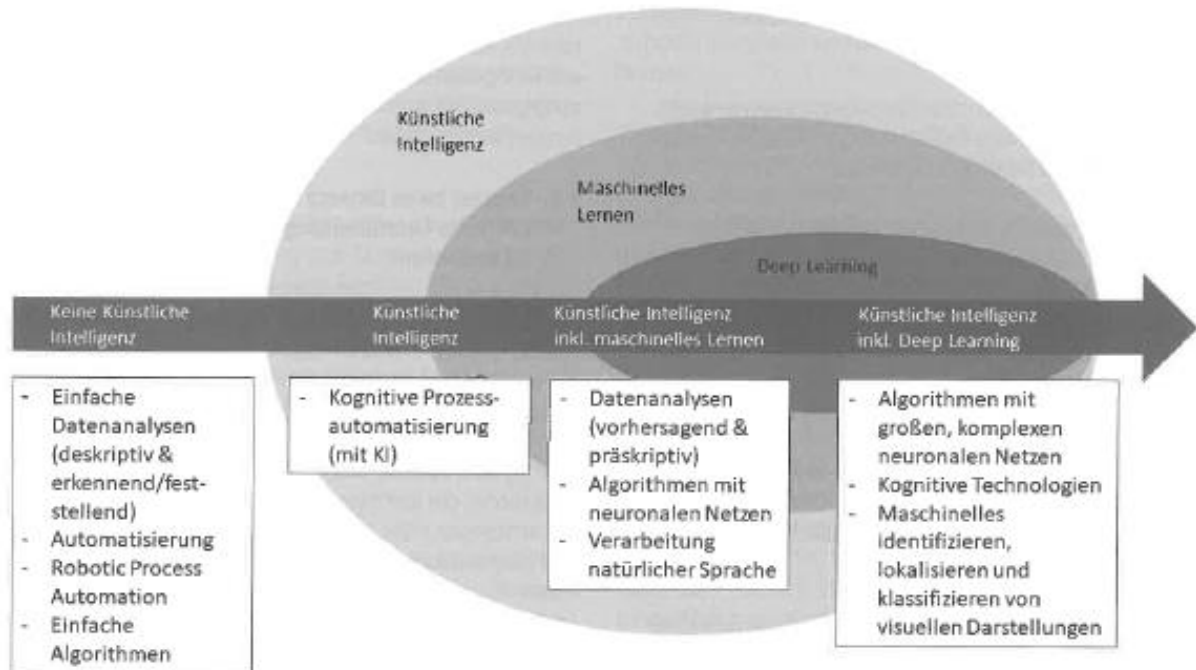
65 Praktische Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung

ATT bedeutet die Unterstützung der Abschlussprüfung bei der Beschaffung und Aufbereitung von Daten, der Automatisierung von Analysen und der Modellierung sowie der Visualisierung von Daten mit Verwendung von Technologien wie Robotic Process Automation, Künstliche Intelligenz, Drohnen u.ä. Anwendungsfälle sind Analysen

- im Hauptbuch (einschließlich Journal Entry Testing),
- in den Nebenbüchern (z.B. Offene-Posten-Analysen),
- zur Abstimmung von Daten aus Nebenbüchern mit dem Hauptbuch,
- zur Abstimmung von Daten aus Vorsystemen zur Aufstellung des Abschlusses mit der Buchhaltung,
- von prozessualen Daten (z.B. Prozess Mining – Darstellung der unterschiedlichen Laufwege von Geschäftsvorfällen und Kontrollen),
- von Systemeinstellungen und –nutzungen (z.B. Logeinträge),
- von Texten wie beispielsweise Verträge oder Protokolle.

AKTUELL

- 56 -



In den Ausführungen zu ATT gibt das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) – vorbereitet vom Arbeitskreis „Technologisierung der Abschlussprüfung“ – wesentliche Hinweise und Beispiele zur Nutzung von Datenanalysen: „Fragen und Antworten: Zur praktischen Anwendung von Automatisierten Tools und Techniken (ATT) im Rahmen der Abschlussprüfung“ (in: IDWLife 07/08.2025 Seite 601 ff.). Beispiele sind: Unterstützung in der Belegprüfung und bei der Auswahl von risikobehafteter Buchungsbelegen, bei der Analyse des Anhangs oder Lageberichts, Auswertung von Bilanzstrukturen oder Veränderungen von Bilanz- und GuV-Posten (vgl. ebenda Seite 603 und Seite 612). So ist zum Beispiel der Abgleich durch im IT-System hinterlegte Kontrollen möglich, ob Menge und Preis der Bestellung (Einkaufsprozess) bzw. beim Auftragseingang (Verkaufsprozess) mit der dazugehörigen Warenbewegung (Wareneingang bzw. Warenausgang im Verkauf) sowie der Rechnung – unter Berücksichtigung von im System hinterlegten Poleranzgrenzen – übereinstimmen.

66 Unternehmen der öffentlichen Hand

Ein Unternehmen mit Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit und einem unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Einfluss durch die öffentliche Hand (zum Beispiel durch die finanzielle Beteiligung, Satzung oder sonstiger Bestimmungen) ist ein Unternehmen der öffentlichen Hand. Davon sind der Begriff der öffentlichen Einrichtung und einem Unternehmen von öffentlichem Interesse (PIE) zu unterscheiden.

AKTUELL

- 57 -

Handlungsformen sind:

A) öffentlich-rechtlich

rechtlich unselbständig (Regiebetrieb, Eigenbetrieb, eigenbetriebsähnliche Einrichtung),

rechtlich selbständig (Zweckverband, Anstalt des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverband, Stiftung des öffentlichen Rechts),

B) privatrechtlich

Kapitalgesellschaften (GmbH, Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), Aktiengesellschaft)

Personengesellschaften (GmbH & Co. KG., GmbH & atypisch stiller Gesellschafter an einer GmbH, Kommanditgesellschaft); wegen Vollhaftung keine Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder offenen Handelsgesellschaft.

Nach § 316 Absatz 1 HGB sind „der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kapitalgesellschaften, die nicht klein im Sinne des § 267 Absatz 1 HGB sind, ...durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.“ Gemeindeordnungen bzw. Kommunalverfassungen sind zu beachten. Bei Jahresabschlussprüfungen von Unternehmen der öffentlichen Hand ist die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG zu prüfen; es handelt sich um eine Erweiterung der Abschlussprüfung. Weitere Erweiterungen können zum Beispiel die Einhaltung des jeweils geltenden Publik Corporate Governance Kodex (PCGK), die Nachhaltigkeitsberichterstattung sein. Weitere Einzelheiten vgl. IDW, WPH Edition, Öffentliche Hand, besondere Branchen und Non-Profits Kap. H Tz.1, Tz. 6.

Anlage 18

Bewertung von Unternehmen und Unternehmensanteilen

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.